



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Andreas Winhart, Franz Bergmüller AfD**
vom 26.11.2020

Corona-Vorfall im Kindergarten Pustebblume Raubling

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Auf Basis welcher Verordnungen wurde die gesamte Gruppe des Kindergartens Pustebblume in Raubling nach dem positiven Test eines Kindes mit Bekanntwerden am 17.11.2020 in Quarantäne geschickt? 2
- b) Auf Basis welcher Verordnungen wurden die Eltern der betreffenden Kindergartengruppe zwar zum Test ihrer Kinder am 25.11.2020 beim Gesundheitsamt Rosenheim vorgeladen, ihnen aber vorenthalten, um welches positiv getestete Kind es sich handelt, um Kontakte nachvollziehen zu können? 2
- c) Auf Basis welcher Verordnung der Staatsregierung wird vonseiten des Kindergartens Pustebblume in Raubling bzw. des Gesundheitsamtes Rosenheim den Kindern ohne Symptome und ohne negativen Test nach Ablauf der Quarantänezeit der Wiederbesuch des Kindergartens verwehrt (bitte ausführliche Begründung der „ewigen“ Quarantäne ohne negativen Test beifügen)? 2
2. a) Ist es nach Kenntnis der Staatsregierung notwendig, PCR-Tests bei dreijährigen bzw. vierjährigen Kindern über die Nase durchzuführen? 2
- b) Wie viele Kinder wurden gegen den Wunsch der Eltern im Fall des Kindergartens Pustebblume mit einem PCR-Test durch das Gesundheitsamt Rosenheim oder eine andere Teststelle in Stadt- und Landkreis Rosenheim über die Nase getestet (Beweisvideo liegt vor)? 3
- c) Aufgrund welcher rechtlichen oder wissenschaftlichen Basis wird bei Kindern im Kindergartenalter ein PCR-Test in zweifacher Ausführung (Rachenabstrich und über die Nase) notwendig (Beweisvideo für Vorgang liegt vor)? 3
3. a) Wie viele Fälle von Verletzungen bei Erwachsenen durch PCR-Tests sind der Staatsregierung bis Ende November 2020 in Bayern bekannt geworden? .. 3
- b) Wie viele Fälle von Verletzungen bei Kindern durch PCR-Tests sind der Staatsregierung bis Ende November 2020 in Bayern bekannt geworden? 3
- b) Wie viele Fälle von Verletzungen bei Jugendlichen durch PCR-Tests sind der Staatsregierung bis Ende November 2020 in Bayern bekannt geworden? .. 3
4. a) Aufgrund welcher Verordnung haben Eltern das Originaldokument des negativen PCR-Tests bei einer Kindergartenleitung oder Schulleitung abzugeben? 3
- b) Wie wird im unter 4 a genannten Fall das Persönlichkeitsrecht und der Datenschutz aus Sicht der Staatsregierung gewahrt? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 31.05.2021

1. a) Auf Basis welcher Verordnungen wurde die gesamte Gruppe des Kindergartens Pustebume in Raubling nach dem positiven Test eines Kindes mit Bekanntwerden am 17.11.2020 in Quarantäne geschickt?

Der COVID-19-Fall im Kindergarten Pustebume in Raubling (Lkr. Rosenheim) wurde dem Gesundheitsamt Rosenheim am 23.11.2020 sowohl über die Labormeldung als auch die betroffene Einrichtung gemeldet. Die betroffene Person befand sich zuletzt am 17.11.2020 im infektionsrelevanten Zeitraum in der Einrichtung. Kinder bis zum sechsten Geburtstag waren gemäß § 1 Abs. 2 der zum Meldezeitpunkt gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) von der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit. Von einem Einhalten des empfohlenen Mindestabstands zum Indexfall kann in dieser Altersgruppe nicht ausgegangen werden. Daneben ist eine relevante Aerosolbildung bei der Betreuung der Kinder in den Gruppenräumen über mehrere Stunden wahrscheinlich. Deshalb wurde durch das Gesundheitsamt Rosenheim eine Einstufung der Kinder sowie der Erzieherinnen/Erzieher in der betroffenen Gruppe als Kontaktpersonen der Kategorie I gemäß den damals gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) vorgenommen und eine häusliche Quarantäne angeordnet.

b) Auf Basis welcher Verordnungen wurden die Eltern der betreffenden Kindergartengruppe zwar zum Test ihrer Kinder am 25.11.2020 beim Gesundheitsamt Rosenheim vorgeladen, ihnen aber vorenthalten, um welches positiv getestete Kind es sich handelt, um Kontakte nachvollziehen zu können?

Die Kontaktpersonenermittlung erfolgt stets durch das Gesundheitsamt für die Kontaktpersonen innerhalb der Einrichtung über die Einrichtung sowie für die privaten Kontakte des Indexfalls durch den zuständigen Fallermittler bei dem Betroffenen bzw. den Sorgeberechtigten. Eine namentliche Nennung des Indexfalles in der Einrichtung bzw. den betreffenden Eltern gegenüber ist nicht erforderlich und zudem aus datenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen (vgl. auch § 34 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG).

c) Auf Basis welcher Verordnung der Staatsregierung wird vonseiten des Kindergartens Pustebume in Raubling bzw. des Gesundheitsamtes Rosenheim den Kindern ohne Symptome und ohne negativen Test nach Ablauf der Quarantänezeit der Wiederbesuch des Kindergartens verwehrt (bitte ausführliche Begründung der „ewigen“ Quarantäne ohne negativen Test beifügen)?

Vonseiten des Gesundheitsamtes Rosenheim wurde Kindern ohne Symptome und ohne negativen Test der Besuch des Kindergartens nicht verwehrt. Bei Verweigerung der vorgeschriebenen Testung an Tag 5–7 wurde nach Einzelfallprüfung die Quarantäne der betroffenen Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt um 3 Tage verlängert. Diese Vorgehensweise stellt ein milderes Mittel zu Maßnahmen des Verwaltungszwangs gem. Art. 29 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG) – wie z.B. Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang – dar. Insbesondere wird auf diese Weise der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Zudem ist aus Sicht des RKI eine Quarantänezeit von 17 Tagen aus infektiologischer Sicht ausreichend, um mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Infektiosität nach Ende der Quarantäne auszuschließen.

2. a) Ist es nach Kenntnis der Staatsregierung notwendig, PCR-Tests bei dreijährigen bzw. vierjährigen Kindern über die Nase durchzuführen?

Nasen-Rachen-Abstriche stellen den Standard der Probenentnahme für den Nachweis von SARS-CoV-2 aus dem oberen Respirationstrakt dar. Im Vergleich zu diesen

Abstrichen ist die Entnahme von Rachenabstrichen für die meisten Patienten leichter tolerierbar, bei vergleichbarer bzw. etwas niedrigerer diagnostischer Sensitivität der molekularen Diagnostik (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html).

- b) Wie viele Kinder wurden gegen den Wunsch der Eltern im Fall des Kindergartens Pustebume mit einem PCR-Test durch das Gesundheitsamt Rosenheim oder eine andere Teststelle in Stadt- und Landkreis Rosenheim über die Nase getestet (Beweisvideo liegt vor)?**

Das Testregime für asymptomatische Kontaktpersonen der Kategorie I gemäß GMS „Management von Kontaktpersonen der Kategorie I – Testregime, Quarantäneüberwachung“ vom 30.10.2020 (Az. G52a-G8390-2020/3773-1) sah gemäß Nr. 1 eine verpflichtende Testung vorzugsweise an Tag 5–7 vor. Demnach wurden alle als Kontaktperson der Kategorie I eingestuft Kinder und Erzieherinnen/Erzieher zur Testung in das Gesundheitsamt einbestellt. Das Gesundheitsamt ermöglichte es den Sorgeberechtigten, die Kinder auf Wunsch und nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt auch in der Kinder-/Hausarztpraxis testen zu lassen. Eine Zwangstestung der Kinder erfolgte nicht.

- c) Aufgrund welcher rechtlichen oder wissenschaftlichen Basis wird bei Kindern im Kindergartenalter ein PCR-Test in zweifacher Ausführung (Rachenabstrich und über die Nase) notwendig (Beweisvideo für Vorgang liegt vor)?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 2a verwiesen. Laut RKI bestehen zwei Möglichkeiten zur Probenahme mit Abstrichtupfer im Nasen-Rachen-Raum, nämlich Rachenabstrich und Nasen-Rachen-Abstrich. Bei Kindern ist im Allgemeinen ein Rachenabstrich ausreichend, bei zu geringer Gewinnung von Probenmaterial oder anderen Schwierigkeiten kann auch ein Nasen-Rachen-Abstrich zum Einsatz kommen.

- 3. a) Wie viele Fälle von Verletzungen bei Erwachsenen durch PCR-Tests sind der Staatsregierung bis Ende November 2020 in Bayern bekannt geworden?**
b) Wie viele Fälle von Verletzungen bei Kindern durch PCR-Tests sind der Staatsregierung bis Ende November 2020 in Bayern bekannt geworden?
b) Wie viele Fälle von Verletzungen bei Jugendlichen durch PCR-Tests sind der Staatsregierung bis Ende November 2020 in Bayern bekannt geworden?

Die PCR beschreibt eine Labormethode und keine Methode der Probenahme. Bezüglich Methoden der Probenahme wird auf die Antwort zu Frage 2a verwiesen. Grundsätzlich sind Verletzungen durch eine Probenahme mit Abstrichtupfer im Nasenrachenraum, insbesondere bei unsachgemäßer Anwendung, nicht völlig auszuschließen. Es sind der Staatsregierung hierzu aber keine systematisch erhobenen, auswertbaren Daten bekannt.

- 4. a) Aufgrund welcher Verordnung haben Eltern das Originaldokument des negativen PCR-Tests bei einer Kindergartenleitung oder Schulleitung abzugeben?**
b) Wie wird im unter 4a genannten Fall das Persönlichkeitsrecht und der Datenschutz aus Sicht der Staatsregierung gewahrt?

Zum damaligen Zeitpunkt bestand keine Verpflichtung, etwaige negative Testergebnisse auf eine Infektion mit dem Coronavirus der Kindergartenleitung oder Schulleitung vorzulegen. Die Anordnung der Vorlage des Testergebnisses erfolgte durch das Gesundheitsamt Rosenheim mittels schriftlicher Anordnung vom 23.11.2020. Diese schriftliche Anordnung betraf ausschließlich die Vorlage der Testergebnisse beim zuständigen Gesundheitsamt und bezog sich auf die Kinder, die nicht vom Gesundheitsamt getestet wurden. Diese Anordnung stellt eine notwendige Ermittlungsmaßnahme in Form einer Einzelanordnung gemäß § 25 Abs. 2 i. V. m. 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 IfSG dar.